



Statuten

des

FCZ 1000er Club

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "FCZ 1000er Club" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in Zürich, der konfessionell und politisch neutral ist.

2. Zweck

Der FCZ 1000er Club unterstützt finanziell die Förderung der fussballerischen Belange der Juniorenabteilung des Fussballclub Zürich (FCZ).

Der Verwendungszweck der finanziellen Unterstützung wird zwischen dem Vorstand des FCZ 1000er Club und dem Juniorenobmann geregelt.

Die Mitglieder treffen sich nach Möglichkeit zu informellen Anlässen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die in Art. 2 erwähnte Zielsetzung aktiv zu unterstützen und die jährlichen Mitgliederbeiträge (Art. 4) zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder in den Status der Ehrenmitgliedschaft bestimmen. Die Ehrenmitglieder müssen keinen finanziellen Beitrag mehr leisten.

4. Mittel

Mit dem Beitritt oder mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Preise werden alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Die Definition für Partnerkarte ist: Wohnhaft im gleichen Haushalt (Lebenspartnerin, Kind). Dieser Betrag berechtigt zum Bezug der entsprechenden Sitzplatzkarte.

Die neuen Karten werden jeweils nach Bezahlung des Jahresbeitrages zugestellt.

Die Jahresbeiträge sind jeweils am 1.7. des laufenden Jahres fällig.

5. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 30 Tagen aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied kann, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Geleistete Mitgliederbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt 10 Tage im Voraus. Der Einberufung ist die schriftliche Traktandenliste beizulegen.

Einmal jährlich ist eine ordentliche Vereinsversammlung abzuhalten und zwar im dritten Quartal des Jahres.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand auf 3 Jahre und Revisoren auf 2 Jahre; sie genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und fasst Beschluss über Statutenänderungen und über alle Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

7. Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus 3 – 8 Mitgliedern und konstituiert sich – ausser dem Präsidenten- selbst. Er ist befugt, während der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Derartige Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten wird an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ein neuer Präsident gewählt. Inzwischen führt der Vizepräsident die Amtsgeschäfte.

Bei Stimmgleichheit haben der Präsident respektive der Vizepräsident den Stichentscheid.

8. Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Revisoren.

Die Revisoren haben die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils von 1.7 bis 30.6., somit analog zur Saison.

11. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf Antrag des Vorstandes sowie auf Begehren von 1/5 der Mitglieder beschlossen werden. In der Abstimmung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Zürich, 25. September 2006